

**Rahmenvertrag zur gewerbsmäßigen
Arbeitnehmerüberlassung**

Nr.

Zwischen der Firma

RoTIS Inhaber Jens Pffor
Spinnereiinsel 3b / 83059 Kolbermoor

als Arbeitnehmer-Verleiher (folgend RoTIS Inh. Jens Pffor genannt)

und der Firma

als Arbeitnehmer-Entleiher (folgend Auftraggeber genannt)

wird unbefristet und einsatzunabhängig folgender Rahmenvertrag zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Der Vertrag zwischen RoTIS Inhaber Jens Pffor und dem Auftraggeber bedarf der Schriftform und wird zum heutigen Datum geschlossen.

Die in diesem Vertragstext verwendete Bezeichnung „Mitarbeiter“ umfasst weibliche und männliche Beschäftigte. Sie wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.

1. Erlaubnis, gesetzliche Grundlagen und Bescheinigungen

- 1.1 RoTIS Inhaber Jens Pffor als Arbeitnehmer-Verleiher stellt dem Arbeitnehmer-Entleiher Mitarbeiter der von ihm geforderten Qualifikation gemäß den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zur Verfügung. Der Vertrag zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung unterliegt den, für die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung geltenden gesetz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). RoTIS Inhaber Jens Pffor und der Auftraggeber werden ihren Pflichten aus dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz gewissenhaft nachkommen.
- 1.2 Gemäß §11 Abs. 6 AÜG unterliegt die Tätigkeit des Mitarbeiters bei dem Auftraggeber den für den Betrieb des Auftraggebers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Auftraggeber unbeschadet der Pflichten von RoTIS Inh. J. Pffor.
- 1.3 Die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung wurde RoTIS Inhaber Jens Pffor gemäß § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern in Nürnberg am 24.10.2001 erteilt. RoTIS Inhaber Jens Pffor muss dem Auftraggeber eine Kopie der vorgenannten Erlaubnis vorlegen und den Wegfall der Erlaubnis im Sinne des § 12 Abs. 2 AÜG dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 1.4 RoTIS Inhaber Jens Pffor ist Mitglied der BG Elektro/Textil/Feinmechanik und seit 2004 Mitglied bei dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen -iGZ e.V., und wendet den iGZ- / DGB Tarifvertrag (01.11.2012 Branchentarifvertrag) an.
- 1.5 Die eingesetzten Mitarbeiter sind fest angestellte Mitarbeiter von RoTIS Inhaber Jens Pffor mit rechtskräftigem Arbeitsvertrag. Als Arbeitgeber trägt RoTIS Inhaber Jens Pffor die gesetzlichen Abgaben der eingesetzten Mitarbeiter. Auf Wunsch erhält der Auftraggeber Kopien der jeweils gültigen Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Krankenkasse und Berufsgenossenschaft.

2. Weisungsbefugnis des Auftraggebers, Direktionsrecht:

- 2.1 Durch die Arbeitnehmerüberlassung von Mitarbeiter wird kein Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber begründet. Die Mitarbeiter werden nur für das Vertragsverhältnis in den betrieblichen Ablauf des Auftraggebers integriert und für die Dauer des Einsatzes unterstehen sie lediglich der fachlichen Anleitung und Kontrolle, der sicherheitstechnischen Anleitung und der Kontrolle der Arbeitszeiten sowie der betrieblichen Vorsorgepflicht des Auftraggebers.
- 2.2 Änderungen der vereinbarten Einsatzdauer, Arbeitszeit, Art der Tätigkeit, des Einsatzortes etc. dürfen nur mit Einverständnis von RoTIS Inhaber Jens Pffor vorgenommen werden und bedürfen der Schriftform.
- 2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Mitarbeiter alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den festgelegten Tätigkeitsbereich fallen (arbeitsplatzbezogenes Direktionsrecht). Das betriebliche Direktionsrecht der eingesetzten Mitarbeiter bleibt allein und ausschließlich bei RoTIS Inhaber Jens Pffor.
- 2.4 RoTIS Inhaber Jens Pffor tritt dem Auftraggeber insoweit seine Ansprüche auf Arbeitsleistung gegen den Mitarbeiter mit dessen Einverständnis ab.

3. Arbeitssicherheit:

- 3.1 Der Mitarbeiter wird beim Auftraggeber organisatorisch eingegliedert. Der Mitarbeiter darf und kann alle betrieblichen Einrichtungen zur Arbeitssicherheit in Anspruch nehmen. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Schutzeinrichtungen werden vom Auftraggeber gestellt, soweit dies für den jeweiligen Arbeitsplatz erforderlich ist.
- 3.2 Die Mitarbeiter erhalten von RoTIS Inhaber Jens Pfforr eine Unterweisung in die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften (UVV).
- 3.3 Neben den allgemeinen UVV unterliegen die Mitarbeiter den speziellen UVV und ggf. weiteren öffentlich rechtlichen Vorschriften des Betriebes beim Auftraggeber. Der Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigter verpflichtet sich insbesondere den Mitarbeiter vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über die Gefahren am Einsatzort (Arbeitsplatz oder Aufgabenbereich) für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie umfassend über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten und spezielle Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.
- 3.4 Die Einhaltung der UVV durch den Mitarbeiter liegt allein beim Auftraggeber. Er hat weiterhin die Verpflichtung, jegliche Gefährdung der Mitarbeiter abzuwenden.
- 3.5 Der Auftraggeber hat den Mitarbeiter zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten.
- 3.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung aller arbeitsmedizinischen Vorschriften und Untersuchungen. Er ist weiterhin verpflichtet arbeitsmedizinische Daten unaufgefordert an RoTIS Inhaber Jens Pfforr weiterzugeben.
- 3.7 Die sicherheitstechnischen Kontrollen am Einsatzort und die Einsätze werden durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit von RoTIS Inhaber Jens Pfforr bzw. deren Vertreter regelmäßig durchgeführt. Der Auftraggeber gestattet RoTIS Inhaber Jens Pfforr ausdrücklich die vorgenannten Kontrollen jederzeit vor Ort durchzuführen.
- 3.8 Die Mitarbeiter von RoTIS Inhaber Jens Pfforr dürfen sicherheitswidrige Anordnungen des Auftraggebers nicht befolgen.
- 3.9 Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Auftraggeber sichergestellt.
- 3.10 Der Auftraggeber verpflichtet sich, RoTIS Inhaber Jens Pfforr einen Arbeitsunfall sofort zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen (§ 193 Abs. I SGB VII).

4. Pflichten von RoTIS Inh. J. Pfforr:

- 4.1 RoTIS Inhaber Jens Pfforr gewährleistet, dass die Mitarbeiter in den Arbeitsablauf des Auftraggeber Betriebes integriert werden können. Dies gilt insbesondere für die notwendige Ableistung von Überstunden, Nacht- und Wechselschichten.
- 4.2 RoTIS Inhaber Jens Pfforr ist berechtigt, von Aufträgen ganz oder teilweise zurückzutreten, oder seine Mitarbeiter jederzeit abzurufen und sie ggf. durch anderes fachlich gleichwertiges Personal zu ersetzen.
- 4.3 Stellt der Auftraggeber innerhalb der ersten vier Stunden des ersten Überlassungstages des Mitarbeiters fest, dass dieser für die vorgesehene Tätigkeit offensichtlich ungeeignet ist und besteht er daher auf den Austausch dieses Mitarbeiters werden ihm bis zu 4 Arbeitsstunden sowie die An- und Abreise für diesen Tag nicht berechnet. RoTIS Inhaber Jens Pfforr ist über die Zurückweisung unverzüglich schriftlich zu unterrichten. RoTIS Inhaber Jens Pfforr wird im Rahmen seiner Möglichkeiten eine geeignete Ersatzkraft zur Arbeitsleistung zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, wenn ihm RoTIS Inhaber Jens Pfforr nicht spätestens am 3.Tag nach der ersten Überlassung eine für die Tätigkeit geeignete Ersatzkraft überlässt.
- 4.4 RoTIS Inhaber Jens Pfforr verpflichtet sich, bei der Überlassung eines nichtdeutschen Mitarbeiters, der der Arbeitserlaubnis bedarf, die jeweils gültige Arbeitserlaubnis vorzulegen.
- 4.5 Im Falle eines legalen Streiks im Betrieb des Auftraggebers ist RoTIS Inhaber Jens Pfforr von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Bei einem Arbeitskampf im Betrieb des Auftraggebers ist der Mitarbeiter nicht zur Arbeitsaufnahme verpflichtet. RoTIS Inhaber Jens Pfforr hat den Mitarbeiter darauf hinzuweisen.
- 4.6 Wird der Auftraggeber gemäß § 28e Abs. 2 SGB IV von der zuständigen Einzugsstelle in Anspruch genommen, ist er berechtigt, die RoTIS Inhaber Jens Pfforr geschuldete Vergütung in der Höhe der von der jeweiligen Einzugsstelle geltend gemachten Forderung einzubehalten, bis RoTIS Inhaber Jens Pfforr nachweist, dass er die Beiträge ordnungsgemäß abgeführt hat.
- 4.7 RoTIS Inhaber Jens Pfforr verpflichtet sich zur absoluten Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers und wird diese Verpflichtung den überlassenen Mitarbeiter sowie auch den Mitarbeitern in der internen Organisation im gleichen Maße auferlegen.

5. Pflichten des Auftraggebers:

- 5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die sich aus § 618 BGB ergebenden Fürsorgepflichten einzuhalten. Der Auftraggeber hat in einer Einzelbestellung zum Rahmenvertrag zu erklären, welche besonderen Merkmale die für den Mitarbeiter vorgesehene Tätigkeit hat und welche berufliche Qualifikation dafür erforderlich ist.
- 5.2 Zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten wird RoTIS Inhaber Jens Pforr während der Arbeitszeiten in Absprache mit dem Auftraggeber ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Mitarbeiter eingeräumt
- 5.3 Der Auftraggeber setzt Mitarbeiter nicht zur Beförderung von Geld, Wertgegenständen oder zum Geldinkasso ein.
- 5.4 Mitarbeiter von RoTIS Inhaber Jens Pforr sind nicht berechtigt, Zahlungen für erbrachte Leistungen entgegen zu nehmen. Der Auftraggeber verpflichtet sich keine direkte Zahlungen, wie z.B. Lohnzahlungen, Vorschüsse, etc. an den Mitarbeiter vorzunehmen. Eventuell getätigte Zahlungen können nicht mit Forderungen von RoTIS Inhaber Jens Pforr aufgerechnet werden.

6. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen:

- 6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, wöchentlich, spätestens jedoch nach Auftragsende, die geleisteten Arbeitsstunden ggf. mit Warte- und Bereitschaftszeiten, ohne Pausen mittels Unterschrift zu bestätigen. Anerkannte Arbeitsstunden können im Nachhinein nicht widerrufen werden. Die vereinbarten Stundenverrechnungssätze und ggf. die Basisstundenverrechnungssätze sind auf Basis der jeweiligen Kostensituation in Einbezug des Tarifwerkes zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen - iGZ e.V. und den Mitgliedsgewerkschaften des DBG kalkuliert. Bei einer Änderung dieser Situation behält sich RoTIS Inhaber Jens Pforr die Anpassung der Verrechnungssätze vor.
- 6.2 Die Abrechnung der Leistungen erfolgt **wöchentlich** nach den tatsächlich gearbeiteten und vom Auftraggeber bestätigten Arbeitsstunden zu den, in der jeweiligen Einzelbestellung vereinbarten **Stundenverrechnungssätzen** ggf. mit Zuschlägen für Branchentarif, Überstunden, Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit.
- 6.3 Die vereinbarten Stundenverrechnungssätze und ggf. die Basisstundenverrechnungssätze sind auf Basis der jeweiligen Kostensituation in Einbezug des Tarifwerkes zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen - iGZ e.V. und den Mitgliedsgewerkschaften des DBG kalkuliert. Bei einer Änderung dieser Situation behält sich RoTIS Inhaber Jens Pforr die Anpassung der Verrechnungssätze vor.
- 6.4 Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird auf die vereinbarten Preise gesondert berechnet.
- 6.5 Berechtigte Reklamationen werden nur anerkannt, wenn sie RoTIS Inhaber Jens Pforr innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Rechnungserhalt schriftlich angezeigt werden.
- 6.6 Einzelne Unstimmigkeiten in der Rechnung berechtigen den Auftragnehmer nicht, den kompletten Rechnungsbetrag bis zur Klärung zurück zu halten. Die Fälligkeit des unstrittigen Betrages bleibt hiervon unberührt.
- 6.7 Zahlungsverzug berechtigt RoTIS Inhaber Jens Pforr zur sofortigen Vertragsauflösung, in jedem Fall werden Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank (EZB) berechnet.
- 6.8 Eine Aufrechnung von Forderungen mit Rechnungsbeträgen wird ausgeschlossen.
- 6.9 Rechnungen sind zahlbar sofort nach Erhalt ohne Abzug.

7. Arbeitnehmerüberlassung

- 7.1 RoTIS Inhaber Jens Pforr stellt dem Auftraggeber Mitarbeiter der von ihm geforderten Qualifikation gemäß den Bestimmungen des AÜG zur Verfügung.
- 7.2 Mit der Unterzeichnung des Rahmenvertrages geht der Auftraggeber keinerlei Verpflichtung zur Abnahme von Mitarbeitern der Firma RoTIS Inhaber Jens Pforr ein. Der Rahmenvertrag legt lediglich die Rahmenbedingungen bei einer eventuellen Einzelbestellung fest.
- 7.3 Eine konkrete Arbeitnehmerüberlassung zwischen RoTIS Inhaber Jens Pforr und dem Auftraggeber kommt erst durch den Einsatz eines Mitarbeiters auf Basis einer schriftlichen Einzelbestellung zustande. In der vorgenannten Einzelbestellung müssen folgende Punkte aufgeführt sein:
 1. Mitarbeiter (Name, Vorname und Adresse des Leiharbeitnehmers)
 2. Überlassen als
 3. Art und besondere Merkmale der Tätigkeit (Stellenprofil Auftraggeber)
 4. die geforderten Qualifikationen (Anforderungen, Fachrichtung)
 5. Beginn der Überlassung, evtl. feststehendes Ende der Überlassung
 6. Stundenverrechnungssätze
 - 6.1 Bekanntgabe von eventuellen Vorbeschäftigungen des Leiharbeitnehmers innerhalb der letzten 6 Monate

6.2 Branchenzugehörigkeit des Auftraggebers (siehe 7.4 Kundeninfo Branchenzuschlag)

6.3 Referenzlohn

7. Einsatzorte

8. Sonstige Vereinbarungen (z.B. Werkzeugstellung, Auslösen, Übernachtungskosten, Reisenebenkosten, Flug, wöchentliche Arbeitszeit etc.)

9. Arbeitsschutzvereinbarungen (notwendige PSA, Gefährdung am Arbeitsplatz, Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung)

7.4 Informationen zur Anwendung des Branchenzuschlags

1. Welcher Branche gehört ihr Unternehmen an:

2. Gehört ihr Unternehmen dem Handwerk an: JA / NEIN

3. Wenden Sie einen Tarifvertrag an? JA / NEIN

Wenn JA, welchen:

Wenden Sie keinen Tarifvertrag an, gelten die im Einsatzbetrieb gezahlten Referenzlöhne.
D.h. regelmäßig gezahlte Entgelte zzgl. Zulagen eines direkt angestellten Arbeitnehmers, der für die entsprechende Tätigkeiten eingesetzt ist. (diese Angaben sind bei gewünschter Deckelung in der Einzelbestellung unter Punkt 6.3 zu leisten)

4. Bestehen in Ihrem Unternehmen Betriebsvereinbarungen oder Haustarife über Leistungen zur Besserstellung der Zeitarbeitnehmer (so genannte Besserstellungsvereinbarungen)? JA / NEIN

Wenn ja, fügen Sie diesem Vertrag bitte eine Kopie bei.

Mit Unterzeichnung dieses Rahmenvertrags bestätigen Sie, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben gemacht zu haben. Das Kundenunternehmen steht für die Richtigkeit Ihrer Angaben ein. Änderungen zu den oben gemachten Angaben wird das Kundenunternehmen der RoTIS Inhaber Jens Pforr umgehend schriftlich mitteilen.

8. Personalvermittlung:

8.1 Für die erfolgreiche Vermittlung von Personal an den Auftraggeber berechnet RoTIS Inhaber Jens Pforr eine einmalige Vermittlungsgebühr. Für die Berechnung der Vermittlungsgebühr ist die tatsächlich geforderte Qualifikation für die im Betrieb des Auftraggebers ausgeübte Tätigkeit maßgeblich. Die Vermittlungsgebühr wird vom zukünftigen Jahresbruttoeinkommen des Mitarbeiters berechnet und beträgt

6% bei Tätigkeiten für die im Regelfall keine geregelte Ausbildung (Helfer o.ä.) erforderlich ist.

12% bei Tätigkeiten für die im Regelfall ein abgeschlossener Ausbildungsberuf (Erstausbildung/Umschulung) erforderlich ist.

20% bei Tätigkeiten für die im Regelfall eine abgeschlossene Weiterbildung (Betriebswirt, Fachschulausbildung, Meister, Techniker) erforderlich ist.

25% bei Tätigkeiten für die im Regelfall ein abgeschlossener Studiengang/Hochschulberuf erforderlich ist.

Das Jahreseinkommen errechnet sich unter Einbezug aller Geld- und Sachleistungen.

8.2 Sollte ein Mitarbeiter von RoTIS Inhaber Jens Pforr während oder im direkten Anschluss eines Überlassungsverhältnisses durch den Auftraggeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, so ist dies auch ohne besonderen Auftrag des Auftraggebers als Personalvermittlung anzusehen. Der Auftraggeber akzeptiert in diesem Fall ausdrücklich die Zahlung der vorgenannten Vermittlungsgebühr. Die Vermittlungsgebühr reduziert sich um je 1/12 pro abgerechneten Überlassungsmonat. Nach dem 12. Überlassungsmonat ist die Übernahme kostenfrei.

9. Beginn, Dauer und Kündigungsfristen

9.1 Der Rahmenvertrag wird zum heutigen Datum geschlossen und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Rahmenvertrag ist von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündbar.

9.2 Die Kündigungsfrist eines überlassenen Mitarbeiters beträgt 5 Arbeitstage.

9.3 Das Recht auf fristlose Kündigung „aus wichtigem Grund“ bleibt hiervon unberührt.

10. Arbeitszeit, Zuschläge

10.1 Als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Montag bis Freitag) gelten **mindestens 35 Stunden** als vereinbart. Die tägliche Verteilung der Arbeitszeit richtet sich nach folgender Gliederung: Mo, Di, Mi, Do, Fr je 7,0 Stunden. Eine Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit (z.B. bei Teilzeitkräften) muss unter Punkt 8. „sonstige Vereinbarungen“ in der schriftlichen Einzelbestellung gesondert aufgeführt werden.

10.2 In den jeweiligen Stundenverrechnungssätzen sind Zuschläge für Überstunden, Sonn - und Feiertagsarbeit, Nachtarbeit, Schichtarbeit, etc. nicht enthalten. Vorgenannte Zuschläge werden auf Basis des vereinbarten Stundenverrechnungssatzes wie folgt berechnet:

Es gilt eine **wöchentliche Berechnung der Überstunden** als vereinbart, und zwar von Montag bis Samstag 25%. Wird von Montag bis Freitag weniger als fünf Tage in der Woche gearbeitet (z.B. wegen Feiertag oder vom Auftraggeber angeordneter arbeitsfreier Tag), verringert sich die wöchentliche Arbeitszeit nach der folgenden Gliederung entsprechend: Mo, Di, Mi, Do, Fr je 8,0 Stunden.

1. Überstundenzuschlag (mit Beginn der 41. Wochenstunde) mit 25%
2. Sonntagsarbeit mit 100%
3. Feiertagsarbeit mit 100%
4. Nachtarbeit (zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr) mit 25%
5. Nachtarbeit (zwischen 20:00 Uhr und 00:00 Uhr) mit 15%

Greifen mehrere Zuschläge wird der jeweils höhere Zuschlag berechnet, ausgenommen wenn Schicht- und Nachtschichtzulagen mit Zulagen aus Abs. 5.2 Nr. 01 bis Abs. 5.2 Nr. 03 zusammenfallen, addieren sie sich. Sonstige Zulagen, wie z.B. Schmutz-, Leistungs-, Höhenzulagen etc. werden in der jeweiligen Einzelbestellung oder Auftragsbestätigung schriftlich spezifiziert.

10.3 Der Auftraggeber ist für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) verantwortlich.

11. Haftung:

11.1 RoTIS Inh. J. Pforr haftet ausschließlich für die fehlerfreie Auswahl des Mitarbeiters im Bezug auf die in der Einzelbestellung definierten Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzlich oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Schäden haftet die RoTIS Inh. J. Pforr nicht.

11.2 RoTIS Inhaber Jens. Pforr haftet insbesondere nicht für von dem entsandten Mitarbeiter verursachte Schäden oder Schlechtleistungen. Der Mitarbeiter ist weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe von RoTIS Inhaber Jens Pforr.

11.3 Eine Freistellung von RoTIS Inhaber Jens Pforr durch den Auftraggeber im Zusammenhang mit Ansprüchen, die durch dritte Personen in Verbindung mit der Ausführung der vom Mitarbeiter durchgeführten Arbeiten erfolgen sollten, gilt als ausdrücklich vereinbart.

11.4 Der überlassene Mitarbeiter ist zum Inkasso nicht berechtigt. RoTIS Inhaber Jens Pforr haftet daher nicht für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass der Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld sowie Wertpapieren und ähnlichen Geschäften betraut wird.

12. Sonstige Vereinbarungen:

Die Abwerbung von Mitarbeitern oder die Vermittlung an Dritte wird unter Zahlung von Schadensersatz gegeneinander ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen:

13.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RoTIS Inhaber Jens Pforr sind Bestandteil dieses Rahmenvertrags. Diese werden ergänzt durch die Regelung der konkreten Einzelbestellung. Außer den hiermit schriftlich festgelegten Vertragsbestimmungen sind keine weiteren Vereinbarungen getroffen worden. Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen, so dass diese ausgeschlossen sind.

13.2 Sollte eine Bestimmung des Rahmenvertrages ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile des Rahmenvertrages.

13.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, berührt dies den übrigen Inhalt des Vertrages nicht. Unwirksame Bestimmungen sind vielmehr durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

14. Im Verhältnis zwischen Kaufleuten wird als Gerichtsstand Rosenheim vereinbart.

Kolbermoor

15.01.2015

15.01.2015